

Tätigkeitsbericht
zur Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg
über die Prüfungseinrichtung beim Sparkassenverband
Baden-Württemberg für das Prüfungsjahr 2024
(1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

Nach § 36a Absatz 2 des Sparkassengesetzes (SpG) führt die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg die Prüfungen bei den Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Standards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbands (SVBW) durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden. Die Abschlussprüfungen der Prüfungseinrichtung des SVBW gelten auch als gesetzliche Abschlussprüfungen gem. § 340k Absatz 1 und 3 i.V.m. § 316 des Handelsgesetzbuches (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Die Prüfungseinrichtung des SVBW untersteht der Aufsicht des Innenministeriums gem. § 36b Absatz 1 SpG. Innerhalb der Abteilung 2 (Verfassung, Kommunales, Recht) ist sie beim Referat 24 (Sparkassenwesen) angesiedelt.

2. Durchführung der Aufsicht

Nach § 36b Absatz 2 Satz 1 SpG überwacht das Innenministerium gegenüber der Prüfungseinrichtung die Einhaltung der sich aus § 36a Absatz 2 SpG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungseinrichtung nach § 57h Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet, die zuletzt im Jahr 2022 erfolgte. Das Innenministerium ist hierzu die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.



Der Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Im Berichtszeitraum hat das Innenministerium auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

2.1 Aufsichtsgespräche mit der Prüfungseinrichtung 2024

Im Jahr 2024 fanden insgesamt drei Aufsichtsgespräche mit der Leitung der Prüfungseinrichtung statt, am 13. Mai, 18. Juli und 21. Oktober 2024. Hinzu kamen regelmäßige telefonische und elektronische Kontakte. Der Prüfungseinrichtung war - wie bereits in den Vorjahren und wie z.T. auch in anderen Verbandsgebieten - eine fristgerechte Prüfung aller Jahresabschlüsse bis zum 31. Mai des Folgejahres auch für das Geschäftsjahr 2023 nicht möglich. Verzugsgrund bleibt der Arbeitskräftemangel in einem hart umkämpften Konkurrenzmarkt um Wirtschaftsprüfer, den auch private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften spüren. Daraus folgt, dass ungeachtet des Zugeständnisses einer externen Vergabe von speziellen Prüfungsleistungen frühestens im Jahr 2027 die Jahresabschlüsse – dann für das Geschäftsjahr 2026 – wieder fristgerecht bis zum 31. Mai geprüft werden können. Die externe Vergabe ist auf die Prüfung des Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäfts nach § 89 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) beschränkt und wurde der Prüfungseinrichtung durch das Innenministerium mit Bescheid vom 7. März 2023 zugestanden. Eine entsprechende Empfehlung war auch vom Prüfer für Qualitätskontrolle gem. § 57h WPO im Rahmen der Peer-Review ausgesprochen worden, damit die Prüfungseinrichtung möglichst bald die in § 340k Absatz 1 Satz 2 HGB vorgegebene Frist wieder einhalten kann.

Wie bisher wird das Innenministerium auch künftig die Prüfungseinrichtung bei der Suche und Umsetzung von Lösungen eng begleiten. Nach Einschätzung des Innenministeriums war eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Prüfung der Sparkassen unter Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen an die Qualität abgesehen von den genannten Kapazitätsproblemen im abgelaufenen Jahr 2024 jederzeit gewährleistet. Die Prüfungseinrichtung hat das Innenministerium über ihre Personalbedarfsplanung, den Verzug bei den Prüfungen und die Terminüberschreitungen stets zeitnah und umfassend unterjährig unterrichtet.



Im Rahmen der Gespräche verschaffte sich die Rechtsaufsicht zudem kontinuierlich einen Eindruck von der Unabhängigkeit der Prüfungseinrichtung und deren Leitung.

In den unterjährig geführten Gesprächen wurde sowohl die wirtschaftliche Situation einzelner Sparkassen als auch der Umgang der Prüfungseinrichtung mit etwaigen Problemstellungen intensiv erörtert. Grund zur Beanstandung gab es aus Sicht des Innenministeriums nicht.

Am 3. Dezember 2024 fand der regelmäßige jährliche Austausch zwischen der Prüfungseinrichtung, dem Innenministerium und den Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen statt.

2.2 Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Unabhängig von der gesetzlich erforderlichen Bestätigung des zuständigen Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde nach § 30 Absatz 3 SpG begleitete das Innenministerium im Berichtszeitraum die Prüfungseinrichtung wie in jedem Jahr zu den Schlussbesprechungen einzelner Sparkassen über den Jahresabschluss für das Jahr 2023. Das Innenministerium nahm zu diesem Zweck an den Schlussbesprechungen in den Verwaltungsratssitzungen der Kreissparkasse Heidenheim und der Sparkasse Kraichgau teil. Hinweise auf etwaige Mängel der Arbeit der Prüfungseinrichtung ergaben sich hierbei nicht.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Innenministerium kann nach § 36b Absatz 3 SpG Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Dem Innenministerium wurden im abgelaufenen Jahr 2024 keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können.



4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

4.1 Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Innenministerium hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken vom 15. bis 17. Mai 2024 und vom 6. bis 8. November 2024 mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer sowie den zuständigen Bundesministerien u.a. über die aktuelle Situation der Prüfungseinrichtungen auch in den übrigen Sparkassen- und Giroverbänden ausgetauscht.

4.2 Gespräche mit der Bankenaufsicht

Das Innenministerium hat am 26. April 2024 und am 25. November 2024 an den Fachgesprächen der Prüfungseinrichtung mit der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Bundesbank) teilgenommen. Gegenstand der Erörterungen waren neben sparkassenrechtlichen und fachaufsichtsrechtlichen Fragen die Diskussion der wirtschaftlichen Situation einzelner Sparkassen sowie Feststellungen der Bankenfachaufsicht im Rahmen ihrer Prüfungen.

5. Änderungen im Sparkassengesetz Baden-Württemberg

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg wurde im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes in § 30 Absatz 2 insoweit geändert, dass die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts mit Lagebericht der baden-württembergischen Sparkassen in Zukunft ausschließlich der Prüfungseinrichtung vorbehalten bleibt. Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer können somit in Zukunft auch im Einzelfall nicht mehr mit dieser Prüfung beauftragt werden. Die bislang im Gesetz insoweit vorgesehene Möglichkeit, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer mit Jahresabschlussprüfungen von Sparkassen zu beauftragen, wurde nie praxisrelevant und konnte daher gestrichen werden.

Mit weiteren Änderungen der §§ 36a und 36b des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg wird nunmehr explizit klargestellt, dass der Leiter der Prüfungseinrichtung künftig auch mehrere Stellvertreter haben kann.